

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes





Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr
Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)
Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@Ira-kc.bayern.de - Internet: http://www.landkreis-kronach.de
Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;
VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;
Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF
Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

35 11.11.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- 73 Sitzung des Kreistages
- 74 Sitzung des Kreisausschusses
- 75 Wasserrecht; Planfeststellung und Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage am Zollschneidwehr in der Gemarkung Neuses, Stadt Kronach Antragsteller: Stromerzeugungsgesellschaft KG, Mühlberg 3, 96257 Redwitz Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- 76 Stadt Kronach Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024

- 77 Markt Marktrodach Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Markt Marktrodach (Hebesatzsatzung)
- 78 Markt Marktrodach Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 05.11.2024
- 79 Markt MarktrodachVollzug des Baugesetzbuches (BauGB);6. Änderung des Bebauungsplans Gries

11 73

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 18.11.2024, um <u>10:00 Uhr</u> findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach eine Sitzung des Kreistages mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushalts 2024
- Regelung der weiteren Stellvertretung des LandratsBeschluss
- **3** Veränderungen in der CSU-Kreistagsfraktion
 - Beschluss
- 4 Jahresrechnung 2023 Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß Art 60 LKrO
- Beteiligungsbericht des Landkreises Kronach (2019 - 2022)
- 6 Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Kronach sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung

- 7 Ehrung junger Ehrenamtlicher; Erlass einer Richtlinie (JU-Antrag) - Beschluss
- 8 Ehrungen auf sportlichem Gebiet; Aktualisierung der Richtlinie Beschluss
- **9** Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 2026)
- 10 Vorstellung der Konzeptstudie RS I
- **11** Helios Frankenwaldklinik Kronach akt. Sachstandsbericht
- 12 Unvorhergesehenes
- **13** Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 31.10.2024 Landratsamt

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 18.11.2024, um <u>08:00 Uhr</u> findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Kronach sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung
- 3 Ehrung junger Ehrenamtlicher; Erlass einer Richtlinie (JU-Antrag) - Beschluss
- 4 Ehrungen auf sportlichem Gebiet; Aktualisierung der Richtlinie Beschluss
- Sportförderung; Kreiszuschuss an BLSV Kreis Kronach - Beschluss
- 6 Eingliederung des gemeindefreien Gebietes "Langenbacher Forst" - Beschluss
- 7 Unvorhergesehenes
- 8 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 31.10.2024 Landratsamt

27-641/1-111/22

75

Bekanntmachung Wasserrecht;

Planfeststellung und Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage am Zollschneidwehr in der Gemarkung Neuses, Stadt Kronach Antragsteller: Stromerzeugungsgesellschaft KG, Mühlberg 3, 96257 Redwitz

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Peter Bergmann Stromerzeugungsgesellschaft KG, Mühlberg 3, 96257 Redwitz a. d. Rodach hat am 18.07.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Ableiten von bis zu 8 m³ Wasser aus dem Oberwasser der Rodach in die Turbinenanlage und zum Wiedereinleiten der bewilligten Ableitungsmenge aus der Turbinenanlage in die Rodach beantragt. Weiterhin beantragt der Unternehmer die Planfeststellung für die erforderlichen Umbauarbeiten an der bereits bestehen-

den Wehranlage auf der Flurnummer 1975 der Gemarkung Kronach. Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodach war dieses insbesondere in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu beurteilen (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch zweidimensionale hydraulische Abflussberechnungen wurde nachgewiesen, dass Hochwasserrückhaltung, Hochwasserabfluss und Wasserstand durch das Vorhaben nur unwesentlich verändert werden. Die Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rodach bleiben aufgrund der bestehenden Hochwasserschutzmauer im Vorhabensbereich nahezu unverändert. Die Ober- und Unterlieger werden nicht nachteilig beeinflusst.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 11.11.2024 Landratsamt

Klaus Löffler Landrat

Stadt Kronach

76

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBI. S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBI. S. 128), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, folgende Satzung:

78

Markt Marktrodach

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

auf 250 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 345 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 10.07.2023 außer Kraft.

Kronach, den 06. November 2024

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin

Markt Marktrodach

77

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Markt Marktrodach (Hebesatzsatzung)

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 25 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) erlässt der Markt Marktrodach folgende

Satzung:

§ 1 Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

auf 200 v.H.

2. Gewerbesteuer

auf 330 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Marktrodach, 05.11.2024 Markt Marktrodach

Norbert Gräbner Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 05.11.2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) erlässt der Markt Marktrodach folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung des Marktes Marktrodach für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.08.2024 (Kreisamtsblatt 23/2024 vom 05.08.2024), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Marktgemeinde Marktrodach wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im steuerlichen Sinn gilt dies für diese Satzung nicht, wenn für die einzelnen in § 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung gelisteten Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen und ein Negativzeugnis ausgestellt wurde."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Marktrodach, den 05.11.2024 Markt Marktrodach

Gräbner Erster Bürgermeister

Markt Marktrodach

79

Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 6. Änderung des Bebauungsplans Gries

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)

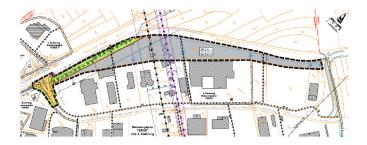
Der Marktgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 30.07.2024 die 6. Änderung des Bebauungsplans Gries zur Erweiterung des Gewerbegebietes Gries.

Weiterhin beschloss der Marktgemeinderat die Durchführung der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 487/8 (TF); 487/10 (TF); 496/4 (TF) und 496/5 (TF) in der Gemarkung Oberrodach und hat eine Gesamtfläche von rd. 18.000,00 m². Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplanausschnitt ersichtlich.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes ermöglicht werden.

Lageplanausschnitt:



Der Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 06.11.2024 liegen in der Zeit vom

18.11.2024 bis 17.12.2024

im Bauamt des Marktes Marktrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, Zimmer 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Weiterhin sind die Pläne auf der Internetseite des Marktes Marktrodach unter www.marktrodach.de/rathaus/aktuelleseinzusehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Marktrodach, den 11.11.2024

Norbert Gräbner Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach Löffler Landrat